

Motion

gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes

Befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden

Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zum Steuergesetz vorzulegen und damit die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass die Gemeinden zusammen mit dem Beschluss über bedeutende Infrastrukturanlagen gleichzeitig auch die Finanzierung regeln zu können.

Begründung

Im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz wird nebst der veränderten Rechnungslegung das Haushaltgleichgewicht und die Schuldenbegrenzung neu geregelt. Die Gemeinden müssen sich beim Haushaltgleichgewicht an klare Vorgaben (Beschränkung des erlaubten, budgetierten Defizites der Laufenden Rechnung) halten. Bei der Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens wird gemäss Gesetzesvorlage die degressive Abschreibungsmethode weiter geführt. Dies kann in den ersten Jahren nach der Auslösung der Investition durch die hohen Abschreibungen (bei Hochbauten 10 % des Restbuchwertes) bei grösseren Investitionsvorhaben den Handlungsspielraum der Gemeinwesen stark einschränken. Damit die Gemeinden auch bei schlechter Wirtschaftslage notwendige grössere Investitionen tätigen können ist es sinnvoll, wenn für bedeutende Infrastrukturanlagen den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Finanzierung beschlossen werden kann (Anhebung des Steuerfusses oder ev. Einführung einer zeitlich befristeten Sondersteuer). Dies ist heute nicht der Fall, da die Ausgabenbeschlüsse grösstenteils während des Jahres an der Urne gefällt werden, der Gemeinde-Steuerfuss gemäss Steuergesetz nur durch die Gemeindeversammlung festgelegt wird. Dadurch kann vermieden werden, dass die Stimmberechtigten einer Kreditvorlage wohl zustimmen, aber eine notwendige Steuererhöhung an der Budgetgemeindeversammlung verwerfen und den Gemeinden dadurch der finanzielle Handlungsspielraum stark eingeschränkt wird.

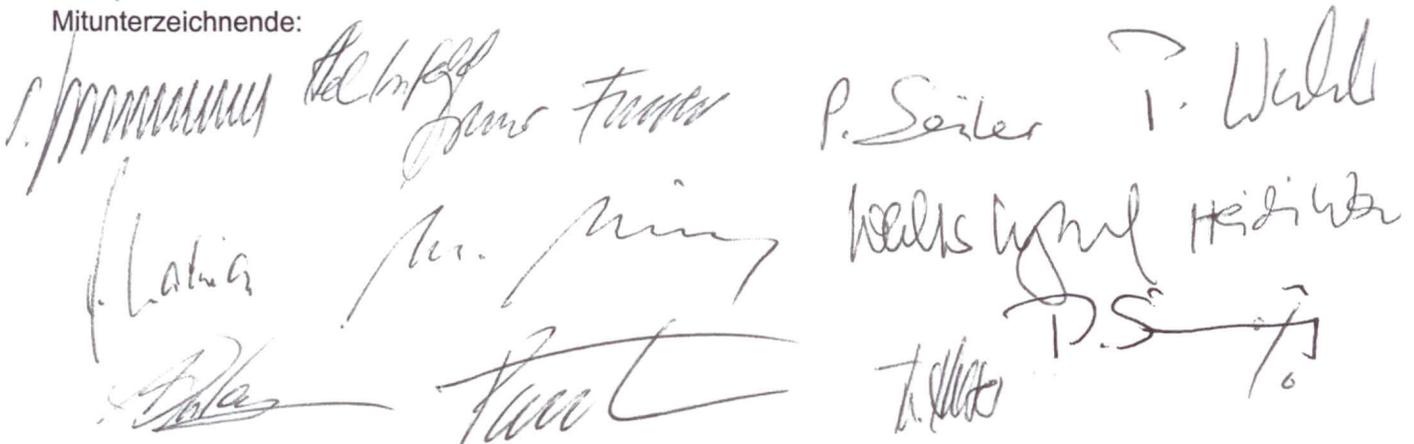
Der Kanton hat im Vergleich zum Beispiel für den Ausbau des Kantonsspitals im Jahre 1992 zur Finanzierung eine befristete zweckgebundene Staatssteuer von 0,2 Einheiten erhoben. Die beantragte Gesetzesänderung würde es den Gemeinden erlauben, zur Finanzierung bedeutender Infrastrukturanlagen den Kreditbeschluss direkt mit einer befristeten Sondersteuer zu verbinden. Die Gemeinden sollen mit dieser gesetzlichen Grundlage bei bedeutenden Infrastrukturanlagen die Finanzierung beim Kreditentscheid durch den Souverän gleichzeitig mit einer befristeten Sondersteuer oder durch eine Erhöhung des ordentlichen Steuerfusses sicherstellen können.

Sarnen, 04. Dezember 2009

Erstunterzeichner Max Rötheli, Kantonsrat



Mitunterzeichnende:



Beide -

P. Koch
S. 300

Handl
3. Jidler

H. B. von
mm mm

J. J. in
feat. Himmel
in K. L.

H. B. von
P. W. W. W.
E. J. J. J.
K. A. A. A.

P. H. H. H.

B. B. B. B.

D. H. H. H.
D. H. H. H.
H. H. H. H.

H. H. H. H.

H. H. H. H.

S. S. S. S.

H. H. H. H.